

## Zweiter Abschnitt.

---

Auflösung des deutschen Reichs. — Souverainetät von Kniphausen.  
— Holländische und Französische Herrschaft. — Frühzeitiger Befreiungs-  
versuch des Grafen Bentinck im Jahre 1813. — Französischer Hoch-  
verrathsprozeß gegen den Grafen. — Ruffisch-Oldenburger Besiz-  
nahme der Bentinck'schen Herrschaften. — Bemühungen des Grafen  
Bentinck auf den Kongressen von Wien und Aachen. — Berliner  
Abkommen wegen Kniphausen. — Uebereinkunft wegen Barel.

---

Wer ist denn der souveraine Mann?  
Das ist bald gesagt:  
Der, den man nicht hindern kann,  
Ob er nach Gutem oder Bösem jagt.  
S. 76.

Als das Deutsche Reich sein tausendjähriges Leben beschloß, besaß der Graf Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, auffer Barel und seinen Mediatgütern, die reichsunmittelbare mit Landeshoheit regierte Herrschaft Kniphausen. Die Folge war, daß er 1806 mit der Beendigung der über ihm stehenden Hoheit von Kaiser und Reich zur vollen Souverainetät gelangte. Damals war es, wo notorisch fast der ganze Handel zwischen England und einem großen Theil des Kontinentes unter Kniphauser Flagge betrieben wurde; so daß also jene Souverainetät nicht bloß in der Einbildung bestand, sondern eine völkerrechtliche Geltung und nicht unwichtige praktische Folge hatte. Man

behauptet, die Flagge habe dem Grafen damals an 20,000 Rthlr. eingetragen. Diese Herrlichkeit war indessen von kurzer Dauer. Durch den, zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Traktat von Fontainebleau vom 8. November 1807 wurde, hauptsächlich um jenem Handel ein Ende zu machen, der Graf Bentinck im Sinne des Art. 26 der Rheinbundesakte unter Holland mediatisirt und als regierender Graf, «comte regnant,» sämmtlichen mediatisirten vormaligen Reichsständen gleichgestellt.

Man kann aus diesen Hergängen entnehmen, daß eine viel größere völkerrechtliche und staatsrechtliche Bedeutung darin lag, mit Landeshoheit zu regieren, als ohne Landeshoheit, als bloßer Personalist, Mitglied eines Grafenkollegs zu sein. Die Personalisten wurden einfache Unterthanen der Souveraine, in deren Gebiete sie ihre Besitzungen hatten, während der Graf Bentinck, obgleich es nach den bisherigen Nachforschungen noch zweifelhaft ist, ob er damals förmlich in ein Grafenkolleg aufgenommen war oder nicht, doch vermöge seiner Landeshoheit, mit dem Ende des Reichs und der über ihm gestandenen Reichsgewalt, als Souverain völkerrechtlich anerkannt, und dann gleich anderen regierenden Reichsständen mediatisirt wurde. Da nun selbst die vormals reichsständischen Personalisten zum deutschen hohen Adel gezählt werden, so konnte man schon aus diesem Grunde den Grafen Bentinck mit seinen Vorrechten unmöglich davon ausschließen. Die Stellung, in welche der Graf Bentinck, mit Auflösung des deutschen Reichs, durch den Besitz von Knipphausen trat, beweist auch die Grundlosigkeit der Behauptung: daß Knipphausen nicht mehr gewesen sei, als eine unmittelbare reichsritterschaftliche Besitzung. Dieser Lieblingsidee einzelner Oldenburgischer Staatsmänner, die mitunter sogar den Begriff eines freien Bauerngutes geltend machen wollten, hul-

digte später auch die Rechtsfakultät Jena. Die Reichsritter oder kleinen Immediaten ohne Landeshoheit wurden aber Unterthanen; es fehlte ihnen mit der Landeshoheit die staatsrechtliche und statistische Grundlage der Souverainetät. Der Großherzog von Oldenburg nennt sich: Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen *ic.* Nach einem bloßen Bauern- oder Rittergut würde sich der Großherzog nicht tituliren. Kniphausen stand zur Zeit des Reichs mit Jever in den nämlichen staatsrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Mediatisirung des Grafen blieb es nicht. Ein napoleonischer Machtpruch, das Senatuskonsult vom 13. Dezember 1810, brachte demselben ein gleiches Schicksal wie dem Herzog von Oldenburg. Ihre beiderseitigen Besitzungen, Oldenburg, Delmenhorst, Kniphausen und Barel wurden dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Nach dem unglücklichen Feldzuge der Franzosen in Rußland, als deren Herrschaft in Deutschland zu wanken anfing, faßte der Graf Bentinck den 10. März 1813 den muthigen Entschluß, derselben in Norddeutschland durch eine Volkserhebung ein Ende zu machen. Der Versuch war zu frühzeitig und mißlang. Der Graf wurde als Gefangener nach Paris gebracht, und seine Besitzungen durch den Ausspruch einer Militairkommission unter französischen Sequester gestellt. Als sich im Herbst 1813 die Franzosen aus dem Oldenburgischen zurückziehen mußten, nahmen die gräflichen Beamten, von dem Grafen von Paris aus mit Instructionen versehen, den 20. Oktober 1813 von Kniphausen Besitz. Anfangs November rückte jedoch der russische General von Winzingerode im Herzogthum Oldenburg ein, und bemächtigte sich, Namens des Russischen Kaisers, der dem Kaiserhause durch die Kaiserin Katharina II.,

Prinzessin von Anhalt-Zerbst, erblich zugewallenen Herrschaft Zever; und mit dieser, irriger Weise, auch der Herrschaft Kniphhausen. Der Kaiser übergab beide Herrschaften dem Herzog Peter von Oldenburg. (Klüber Aft. d. W. R. Bd. 4. S. 120. Die Proklamation des Generals von Winzingerode, mittelst welcher er diese Besitzergreifung verkündete, ist abgedruckt in No. 30. der Bremer Zeitung von 1813.) Dieser, ein sonst gerechter Herr, zeigte jedoch gegen den Grafen Bentinck eine, ihm sonst nicht eigenthümliche Härte, woran vielleicht frühere Verhältnisse schuld waren. Den Irrthum über Kniphhausen bestehend lassend, behielt er dasselbe in seinem Besitz, und verfuhr selbst in Beziehung auf Barel, als wenn die französische Usurpation, unter welcher er selbst als Herzog von Oldenburg so sehr gelitten hatte, dem Grafen Bentinck gegenüber ein legitimes und aufrecht zu erhaltendes Verhältniß wäre. Die von den Franzosen verfügte Beschlagnahme der Bentinck'schen Besitzungen wurde fortgesetzt, und eine Oldenburgische Regierungskommission erklärte: sie fände sich zu deren Aufhebung vor einer Revision der wider den Grafen stattgehabten französischen Untersuchung, worüber nicht einmal Akten vorhanden waren, nicht bewogen. Der, vor einem französischen Militärgerichte anhängig gewordene Hochverrathsprozeß sollte also von den oldenburgischen Gerichten gegen den Grafen fortgesetzt werden; was für diesen Letzteren möglicher Weise mit einer Konfiscation seiner Besitzungen hätte endigen können<sup>4)</sup>. Doch muß zugegeben werden, daß auch die bedeutenden Schulden des Grafen dem fortgesetzten Sequester seiner Oldenburgischen Besitzungen (wozu indessen Kniphhausen nicht gehörte) einen nicht zu verwerfenden Beweggrund gaben, so lange die Gläubiger gleichfalls darauf drangen.

4) Klüber Aft. d. W. R. Bd. 3. 553 u. folg.

Auf dem Wiener Kongresse wurden die Reclamationen des für seinen deutschen Patriotismus bei Feind und Freund so übel weggekommenen Grafen zwar angenommen, aber beschlossen wurde über sie nichts. Auch die Bemühungen desselben zur Aufnahme in den deutschen Bund blieben ohne Erfolg. In einem Promemoria, datirt: Wien den 20. Februar 1815, erklärte er, als Besizer der freien souverainen Herrlichkeit von Inn- und Kniphausen, seinen Beitritt zu dem sich gebildeten Verein der Fürsten und Stände<sup>5)</sup>.

Unterm 5. März 1815 bat er die Fürsten von Metternich und Hardenberg, „denjenigen übrigen Ständen gleichgeachtet zu werden, welche zu Frankfurt wirklich unterzeichnet haben, woran er nur durch seine Gefangenschaft verhindert worden sei<sup>6)</sup>.“ In einer weiteren Note an die Nämlichen vom 10. Juni 1815 zeigte er seinen Beitritt zu dem Deutschen Bunde an, mit der Bitte, zur Unterschrift der Bundesakte zugelassen zu werden<sup>7)</sup>. Die Worte lauten: «comme Comte de l'Empire romain et souverain d'Inn- et Kniphausen, une des plus anciennes dynasties germaniques.»

Wenn gleich diese Schritte vergeblich waren, so erlitten doch die durchaus begründeten Ansprüche des Grafen keinen Widerspruch, und hatten die Folge, ihn gegen die allgemeine Mediatifirung zu schützen. Zugleich beweisen sie: wie die reichstädtische Eigenschaft als etwas ganz zweifelloses geltend gemacht, und derselben auch damals von keiner Seite widersprochen wurde; wie der leztregierende Graf sich von jeher als zum hohen Adel gehörig betrachtete. Seine Beschwerden gegen Oldenburg setzte

5) Klüber Alt. d. W. R. Bd. 1. Heft 4. S. 40.

6) Derselbe Bd. 4. S. 121.

7) Derselbe Bd. 2. S. 583.

er auf dem Kongresse zu Aachen fort; wo sie die Folge hatten, daß sich die daselbst versammelten Kabinette von seinem Rechte überzeugten. Auf deren Wunsch ließen sich Rußland und Preußen bereit finden, zwischen ihm und Oldenburg eine Uebereinkunft über Kniphausen zu vermitteln. An diesem Vermittlungswerk nahm, auf besondere Einladung von Rußland und Preußen, auch der Kaiserlich Oesterreichische Hof Theil. Nach langjährigen Verhandlungen kam 1825 die gewünschte Uebereinkunft zu Stande, das s. g. Berliner Abkommen, womit man indessen leider nicht, so wie es in beiderseitigem Interesse zu wünschen gewesen wäre, von einander abgekommen ist.

Als Zweck dieses Abkommens wurde in dessen Eingang bezeichnet: damit die Herrschaft Kniphausen „wieder ein integrierender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früher gehört hat, und die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne.“ Dann wurde Folgendes bestimmt. Dem Grafen Bentinck und seiner Familie wurde in Beziehung auf Kniphausen, statt der Souverainetät, die sie opfern mußte<sup>8)</sup>, der Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge, wie ihr dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden, eingeräumt. Dagegen war der Graf „zufrieden,“ daß die vormalige Reichshoheit, mit Ausnahme der Gesetzgebung, durch den Herzog von Oldenburg und dessen Regierungsnachfolger ausgeübt werde. Die Reichsgerichte sollten, soweit sie in Privatstreitigkeiten der Glieder der Gräflichen Familie unter

8) Die bis dahin bestandene Souverainetät des Grafen wurde durch das Abkommen selbst, welchem die Voraussetzung derselben zum Grunde liegt, anerkannt.

einander, oder in Klagsachen der Unterthanen gegen dieselben kompetent waren, durch das Oldenburgische Oberappellationsgericht ersetzt werden. Statt des Reichsfiskales sollte ein zu bestellender Fiskal auf die Erhaltung der gemeinen Ordnung sehen. Die Bundesgesetze und Beschlüsse, vergangene wie zukünftige, sollten für Kniphausen volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten. Unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung sollten keine besondere Rechte auf den Herzog von Oldenburg übergehen, indem Bestimmungen, welche mit Ordnungen und Gesetzen, die früher von der Reichsgesetzgebung ausgingen, zu vergleichen sind, nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können. Ein im Eingang ausgesprochener Hauptzweck des Berliner Abkommens war ferner: daß der Graf „den Schutz des deutschen Bundes wie früher des deutschen Reichs,“ genießen solle<sup>9)</sup>.

Das Abkommen wurde von dem Deutschen Bunde garantiert, mit der Wirkung, daß Derselbe „auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen“ achten werde. Zu dem Ende wurde dem Grafen in allen vorkommenden Fällen der Refurs an die Bundesversammlung vorbehalten. Nach Art. 9 des Abkommens sollte dasselbe erst nach erfolgter Garantie in Wirkung treten; daher diese Garantie wesentlich damit in Verbindung steht. Zu Gunsten der Agnaten wurde, in Folge einer später zu erwähnenden Verwahrung derselben, der Garantie des Bundes noch der Vorbehalt der Rechte Dritter hinzugefügt. So ist denn auf jenes kleine Ländchen das alte Reichsstaatsrecht von praktischer Bedeutung geblieben. Dem großen Reichspublizisten Klüber wurde Kniphausen ein Lieblingssthema, ein: «ille ter-

9) Darauf wies auch Preußen in der Bundestagsfikung vom 18. August 1825 hin.

rarum mihi praeter omnes angulos ridet.» Er widmete ihm in seinem genealogischen Staatshandbuche und in sonstigen Schriften ausführliche und mit sichtlichlicher Vorliebe geschriebene Darstellungen.

Auch die Frage, ob die Familie (Oldenburg) Bentinck dem hohen Adel nach Art. 14 der Bundesakte zuzuzählen sei oder nicht, kam bei dem Berliner Abkommen zur Sprache. Die Kontrahenten waren aber hierin nicht einig und konnten, ebensowenig wie die Vermittler, eine für ganz Deutschland gültige Bestimmung darüber treffen. Mit der, in das Abkommen gebrachten allgemeinen Zusicherung aller persönlichen Rechte und Vorzüge, wie sie der Bentinck'schen Familie zur Zeit des Reichs zustanden, war derselben auch das hohe Adelsrecht, in so fern dasselbe, als zur Zeit des Reichs zuständig, nachgewiesen werden konnte, vorbehalten worden. Indem der deutsche Bund die Garantie dieses Abkommens übernahm, mit der Wirkung für dessen genaue und vollständige Erfüllung zu sorgen, also auch dafür, daß die Familie Bentinck in alle persönlichen Rechte, wie ihr dieselben vor Auflösung des deutschen Reichs zustanden, eintrete, steht das Recht des hohen Adels der Bentinck'schen Familie, gleichfalls unter jener Garantie.

In Barel wurde der Oldenburgische Sequester erst im Jahr 1830, mittelst einer besonderen Uebereinkunft zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem leztregierenden Grafen, in welcher sich der Letztere eine weitere Beschränkung der durch den erwähnten Oldenburgischen Traktat festgestellten Rechte gefallen ließ, aufgehoben. Die Gräflichen Beamten traten in ein untergeordnetes Verhältniß zu den Oldenburgischen Oberbehörden und Obergerichten, und wurden den Großherzoglichen Dienst-

gelegen unterworfen. Der Grund zu dieser Nachgiebigkeit von Seiten des Grafen lag wohl hauptsächlich darin, daß er auf diesem Wege für seine, die Rechte der nächsten Agnaten kränken- den Pläne eher ein Nachsehen hoffte, und er den Oldenburgi- schen Sequester noch vor seinem Tode auch deshalb aufgehoben wünschte, damit dieser nicht der beabsichtigten Besitzergreifung zu Gunsten jener Söhne der Sara Gerdes im Wege stände. Den Bareler Beamten, welche dazu mitwirkten, war es er- wünscht, sei es auch auf Kosten der Gräflichen Gerechtsame, in die Stellung Oldenburgischer Beamten zu kommen, weil sie dann ruhiger der Gefahr, der sie sich durch eine Verdrängung des rechtmäßigen Nachfolgers aussetzten, entgegen sehen konnten.

So hatte denn die Gewalt des Stärkeren das unabhängige Kniphausen unter die Hoheit Oldenburgs gebracht, und letzterem in Beziehung auf Barel neue Rechte erworben. Die Mediatis- fication war auch für die Bentinck'sche Familie, wenn auch wegen Kniphausen unter den günstigsten Verhältnissen, einge- treten. Die Landeshoheit blieb ihr, und den früher von Kaiser und Reich genossenen Schutz hatte ihr nun Oldenburg unter der Garantie des deutschen Bundes zu gewähren. Wenn die kleineren Reichsstände dem Zusammenhang und der Einheit der größeren Staaten zum Opfer fielen, so fand das ihnen zugefügte Unrecht meistens eine Veröhnung in dem Gedanken an das allgemeine Beste, und in dem fürstlichen Benehmen der Souveraine. Ein großherziger und ritterlicher Sinn schützte die Mediatisirten in den, dem Staatswohl unschädlichen Rechten, und gönnte ihnen gern ihre Ehrenvorzüge. So konnten sie Säulen des Staates wer- den, dem sie Anfangs widerwillig sich fügten. Die Bentinck'sche Familie verlor, ohne daß ein Staat gewonnen hätte; nachdem sie die Souverainetät aufgeben mußte, hatte sie um die Ehre ihres Familienstandes zu streiten.

